

Schnupperlehre – Bestätigung des Betriebes für die Schule

Betrieb:

Adresse:

Telefon:

E-Mail:

Kontaktperson:

Bestätigung des Betriebes

Wir erklären uns bereit, den/die Schüler/in
im Rahmen der **Berufspraktischen Tage** in der Zeit von bis
in unserem Betrieb aufzunehmen, um ihm/ihr einen Einblick in den
Lehrberuf zu ermöglichen.

Für den oben genannten Zeitraum wird die Aufsichtspflicht von
..... übernommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift und Firmenstempel

Hinweis: Schüler/innen sind im Rahmen der Schülerunfallversicherung nach dem ASVG unfallversichert. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.

Schnupperlehre außerhalb der Unterrichtszeit

Vereinbarung gem. § 175 Abs. 5 Z 3 ASVG iVm §13b SchUG zwecks Absolvierung einer individuellen Berufsorientierung außerhalb der Unterrichtszeit

Name des Schülers/der Schülerin

Schule

Klasse

Als Erziehungsberechtigter erteile ich hiermit die Zustimmung, dass obengenannte/r Schüler/in im Rahmen der individuellen Berufsorientierung (§13 b SchUG) im

Betrieb

in der Zeit von bis (max. 15 Tage)

den Beruf kennen lernen kann.

Datum und Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

In der Zeit der individuellen Berufsorientierung durch den/die Schüler/in wird im obgenannten Betrieb eine Aufsichtsperson bestellt.

Erklärung der Aufsichtsperson:

Ich nehme zur Kenntnis, dass eine Einbindung des Schülers/der Schülerin in den Arbeitsprozess verboten ist. Diesbezüglich habe ich die unten angeführten Informationen gelesen. Weiters werde ich den/die Schüler/in auf relevante Rechtsvorschriften (Jugendschutz, Arbeitnehmerschutz, Arbeitshygiene) hinweisen.

Name und Unterschrift der Aufsichtsperson

Datum und Firmenstempel

Wichtige Informationen

- Die Berufspraktischen Tage sind **kein Arbeitsverhältnis**.
- Eine **Eingliederung** der Schüler/innen **in den Arbeitsprozess ist unzulässig**, das heißt: Beschäftigung: ja, Ersatz der Arbeitsleistung eines Arbeitnehmers: nein.
- Die Schüler/innen unterliegen **keiner Arbeitspflicht**, keiner bindenden Arbeitszeit und nicht dem arbeitsrechtlichen Weisungsrecht des Betriebsinhabers.
- Die Schüler/innen haben **keinen Anspruch auf Entgelt**.
- Die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes und arbeitshygienische Vorschriften sind zu berücksichtigen.
- Auf die Körperkraft der Schüler/innen ist Rücksicht zu nehmen.
- **Schüler/innen sind** als solche nach dem ASVG bei der AUVA **unfallversichert**. Sie müssen nicht bei der Sozialversicherung angemeldet werden.
- Durch Schüler/innen verursachte Schäden unterliegen dem allgemeinen Schadenersatzrecht. Die Haftung ist im Einzelfall zu prüfen.